

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthalle des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost

Allgemeines

Die Turn- und Sporthalle des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost ist als öffentliche Einrichtung Allgemeingut. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen sollte für alle - Aktive und Zuschauerinnen/Zuschauer - Pflicht und oberstes Gebot sein.

Um diese Ziele und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, werden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Den Schulen, dem Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V., und sonstigen Interessenten wird die Turn- und Sporthalle des Schulverbandes im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Die Turn- und Sporthalle soll vorrangig für sportliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für anderweitige Nutzungsanträge sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Untervermietung durch Nutzerinnen oder Nutzer ist nicht zulässig.

§ 3

Für die Vergabe der Hallenzeiten bedarf es ausschließlich der Genehmigung des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost. Für sportliche Nutzung wird ein Rahmenbelegungsplan aufgestellt. Hierzu ist vorgesehen, dass Einzelregelungen die Nutzerinnen und Nutzer untereinander unter Federführung des TSV (Hauptnutzer) regeln. Über Unstimmigkeiten entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

Der TSV übernimmt eigenständig Aufsichtstätigkeiten. Hierüber wird eine Vereinbarung zwischen dem Schulverband und dem TSV geschlossen.

Anträge auf Benutzung der Turn- und Sporthalle für außerhalb des Zeitplanes liegende Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vorher bei dem Schulverband einzureichen.

Über die Benutzung der Turn- und Sporthalle für kulturelle und andere nicht sportliche Veranstaltungen entscheidet in jedem Falle der Schulverband. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.

§ 4

Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird, insbesondere, wenn den Weisungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Schulverbandes oder der Beauftragten nicht Folge geleistet wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann einzelnen Sportlerinnen/Sportlern und Zuschauerinnen/Zuschauern das Betreten der Anlage verboten werden. Die Erteilung der Erlaubnis kann verweigert werden, wenn nicht die Gewähr gegeben ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

§ 5

Die Turn- und Sporthalle darf nur in Anwesenheit einer/eines verantwortlichen Übungsleiterin/Übungsleiters betreten werden.

Vor jeder Benutzung hat sich die/der verantwortliche Übungsleiterin/Übungsleiter in das **Hallenbuch** einzutragen. Während der Nutzungszeit auftretende Schäden sind unverzüglich im Hallenbuch zu vermerken. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind unverzüglich der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder dem Schulverband anzuzeigen. Folgt auf die Nutzerin/den Nutzer unmittelbar eine weitere Nutzerin/ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Halle und der Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind im Hallenbuch von beiden gegenzuzeichnen.

§ 6

Vereine und sonstige Übungsgemeinschaften haben Übungsleiterinnen/Übungsleiter (Aufsichtspersonen), die Schulen jeweils eine Lehrkraft, zu benennen, die für Ordnung und Sauberkeit in der Turn- und Sporthalle zu sorgen haben.

Die Aufsichtsperson hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen, polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen (z. B. Genehmigung der GEMA) einzuholen.

Die jeweilige Aufsichtsperson ist auch für das Einhalten der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht unterstellten Sportlerinnen/Sportler oder Schulkinder anzuweisen, Schäden an den Anlagen zu vermeiden und jegliche Verunreinigung zu unterlassen. Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der sportlichen Übungen oder der Spiele die benutzte Einrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.

§ 7

Die Veranstalterinnen/Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.

Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen von der Veranstalterin/dem Veranstalter außerdem Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, dass sowohl den Teilnehmerinnen/Teilnehmern als auch den Zuschauerinnen/Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

§ 8

Der Hallenfußboden darf grundsätzlich nur mit Sport- oder Turnschuhen mit weichen Leder- oder Gummisohlen, die keine Abriebstreifen hinterlassen, betreten werden. Turnschuhe, die die Sportlerinnen/Sportler bereits bei Betreten des Gebäudes anhaben, gelten als Straßenschuhe. Für besondere Veranstaltungen kann der Schulverband die Nutzung der Halle mit Straßenschuhen ausnahmsweise gestatten.

Das Rauchen und die Einnahme von alkoholischen Getränken ist in der Turn- und Sporthalle grundsätzlich untersagt. Der Schulverband behält sich vor, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Es ist nicht zulässig in der Halle und den Nebenräumen Speisen und Getränke in oder auf Einweggeschirr abzugeben. Getränke sind nur aus wiederverwendbaren Gefäßen auszuschenken. Speisen sind nur auf wiederverwendbarem Geschirr abzugeben. Abweichend hiervon ist die Abgabe besonderer Speisen in Lebensmitteln oder auf Servietten zulässig.

Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf den vorgesehenen Platz zu schaffen.

Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen gestattet. Ebenfalls ist das Fahren von Inlinern in der Halle und den Nebenräumen verboten.

Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen oder große Verschmutzungen verursachen können, sind zu vermeiden.

Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr zu beenden, spätestens 30 Minuten danach ist die Halle zu verlassen.

§ 9

Die Einrichtungen der Turn- und Sporthalle sind pfleglich zu behandeln. Besonderer Schutz ist den sanitären und Heizungsanlagen angedeihen zu lassen. Nach Benutzung der geschlossenen Sportanlage ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen und die Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

Für die von der Veranstalterin/dem Veranstalter eingebrachten Gegenstände hat sie/er den Versicherungsschutz selbst zu regeln.

§ 10

Der Schulverband kann die wirtschaftliche Werbung in Räumen gestatten. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen, soweit der Schulverband keine abweichende Regelung trifft, in voller Höhe den Vereinen zu. Für alkoholische Getränke und Tabakwaren darf nicht geworben werden.

§ 11

Bei Veranstaltungen, denen Zuschauerinnen/Zuschauer beiwohnen, hat die Veranstalterin/der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen.

Sie/er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauerinnen/Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Turn- und Sporthalle betreten und die Einrichtungen schonend behandeln.

§ 12

Die zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Schulverbandes sind berechtigt, von den Benutzerinnen/Benutzern der Anlage die Beachtung dieser Ordnung zu verlangen.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung haben diese sich in geeigneter Weise an die Aufsichtspersonen zu halten.

§ 13

Vertreterinnen/Vertreter der Schulen und Vereine haben den aufgrund dieser Ordnung ergehenden Anordnungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Beauftragten des Schulverbandes zu folgen.

Auf keinen Fall dürfen Vertreterinnen/Vertreter der Schulen und der Vereine außerhalb der für sie im Zeitplan vorgesehenen Zeiten ohne Zustimmung der Verwaltung die Turn- und Sporthalle benutzen.

§ 14

Für Schäden an der Sportanlage und ihren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Veranstalterin/der Veranstalter und die Benutzerinnen/Benutzer in voller Höhe. Dieses gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten und Räumen sowie von Wegen und gärtnerischen Anlagen.

Alle die Sportanlage und ihre Einrichtungen benutzenden Veranstalterinnen/Veranstalter sind verpflichtet, Haftpflichtversicherungen für ihre Mitglieder abzuschließen.

Der Abschluss solcher Versicherungen ist dem Schulverband nachzuweisen.

Die Veranstalterin/der Veranstalter übernimmt hinsichtlich der Benutzung der Sportstätte und ihrer Einrichtungen die Haftung für Schäden Dritter. Die von ihr/ihm nach Absatz 2 abzuschließende Haftpflichtversicherung muss dieses Risiko mit einschließen.

Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet dem Schulverband gegenüber dafür, dass ihre/seine Haftpflichtversicherung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

§ 15

Der Schulverband übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Benutzerinnen/Benutzern und Zuschauerinnen/Zuschauern durch sportliche Betätigung oder durch eigene Fahrlässigkeit entstehen. Im Falle der unerlaubten Benutzung der Turn- und Sporthalle ist der Schulverband von jeder Haftung frei.

Den Benutzerinnen/Benutzern der Turn- und Sporthalle, ihrer Einrichtungen und gegenüber Zuschauerinnen/Zuschauern, übernimmt der Schulverband keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

Der Schulverband haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Veranstalterin/dem Veranstalter oder den Benutzerinnen/Benutzern dadurch entstehen, dass ihnen die Turn- und Sporthalle zu den vereinbarten Benutzungszeiten nicht überlassen werden kann.

Der Schulverband haftet für die Beschädigung oder für das Abhandenkommen von in der Sportstätte durch Schulverbandsbedienstete in Verwahrung genommene Gegenstände nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft.

Schwarzenbek, den 11.09.2003

Schulverband Schwarzenbek Nordost

Frank Ruppert
Schulverbandsvorsteher